

**Bilanzierung von Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse in der
Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019 nach dem Neuen Kommunalen Haushaltsrecht**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	Sitzungsart
Gemeinderat	28.04.2020	Beschlussfassung	öffentlich

I. Sachverhalt

Die Stadt Besigheim wird aufgrund der Einführung des Neuen Kommunalen Haushaltsrechts (NKHR) eine Eröffnungsbilanz rückwirkend zum Umstellungstichtag 01.01.2019 aufstellen.

Im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz gewährt der Gesetzgeber den Kommunen diverse Vereinfachungsregeln. Entsprechend der § 62 Abs. 6 S. 2 GemHVO besteht ein Wahlrecht für die Bilanzierung von Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse, die vor dem Eröffnungsbilanzstichtag geleistet wurden. Die Entscheidung, ob vom Wahlrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt dem Gemeinderat.

II. Beschlussvorschlag

1. In der Eröffnungsbilanz der Stadt Besigheim zum 01.01.2019 werden Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse auf der Aktivseite nicht ausgewiesen. Vom Wahlrecht gemäß § 62 Abs. 6 S. 2 Gemeindehaushaltsverordnung BW (GemHVO) wird Gebrauch gemacht.

Ausgenommen hiervon sollten geleistete Investitionszuschüsse in der Bilanz angesetzt werden, wenn

- Investitions- und Tilgungsumlagen - soweit diese nicht pauschal ausgeschüttet wurden oder eine Abschreibungsdauer sich nicht ermitteln lässt - an Zweckverbände und dgl. geleistet wurden.
 - Die erwirtschafteten Abschreibungen des Sonderpostens für die Tilgung des für den Investitionszuschuss aufgenommenen Kredits verwendet werden.
2. Die örtliche Wertgrenze für geleistete investive Finanzhilfen in unwesentlicher Höhe an Dritte wird analog der Wertgrenze nach § 38 Abs. 4 GemHVO für immaterielle / bewegliche Vermögensgegenstände des Sachvermögens auf 1.000 € festgelegt.

III. Begründung

Nach dem NKHR sollen die geleisteten Investitionszuschüsse und -zuweisungen nicht als laufender Aufwand veranschlagt und verbucht werden, sondern soll eine Verbuchung derer im Finanzhaushalt sowie eine Ausweisung auf der Aktivseite der Bilanz erfolgen. Analog einer Eigeninvestition der Stadt wären über die Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstands Abschreibungsbeträge zu ermitteln und zu berücksichtigen. Hierdurch wird gewährleistet, dass die geleisteten investiven Zuwendungen periodengerecht in den Haushaltsjahren ergebniswirksam werden, in denen mit dem bezuschussten Gut zur kommunalen Aufgabenerfüllung beigetragen wird. Außerdem bleibt gewährleistet, dass auch Investitionsfördermaßnahmen und dgl. wie auch Eigeninvestitionen grundsätzlich kreditfinanzierbar sind.

Unter die geleisteten investiven Zuschüsse und Zuwendungen fallen folgende Fälle:

- Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen Dritter (Investitionsfördermaßnahmen, bspw. Baukostenzuschüsse an KiTa's externer Träger, Vereine, etc.)
- Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen der Sondervermögen mit Sonderrechnung (Eigenbetriebe)
- Investitionsumlagen an Zweckverbände und dgl.
- Kapitalzuschüsse an Gesundheitseinrichtungen

Überwiegend bezuschusst die Stadt über investive Zuwendungen, Investitions- oder Vermögensumlagen gleichzeitig mehrere Vermögensgegenstände und eine durchschnittliche Abschreibungsdauer wäre zu ermitteln. In der Praxis lässt sich dies oftmals - vor allem rückwirkend - nur schwer umsetzen.

Nach dem Handelsrecht stellen geleistete Investitionszuschüsse grundsätzlich keine aktivierungsfähigen Vermögensgegenstände dar. Die meisten von der Stadt Besigheim geleisteten investiven Zuwendungen in Form von Investitionsfördermaßnahmen wären demnach eigentlich dem Ergebnishaushalt zuzuordnen. Mit der oben geschilderten Vorgehensweise und Ausweisung auf der Aktivseite der Bilanz sieht der Landesgesetzgeber für Kommunen lediglich eine „Bilanzierungshilfe“ vor, um Investitionsfördermaßnahmen mit Eigeninvestitionen gleich zu stellen.

Der Bilanzierungsleitfaden für Baden-Württemberg weist in seiner 3. Auflagen auf einige Sonderfälle der geleisteten investiven Finanzhilfen hin. Demnach sind im Ergebnishaushalt (konsumtiv) definitiv zu veranschlagen und zu buchen:

- Pauschale Zuschüsse, Zuweisungen oder Umlagen, die vom Zuschussnehmer sowohl konsumtiv als auch investiv verwendet werden können.
- Unwesentliche - unterhalb der örtlichen Wertgrenze i. H. v. 1.000 € - und in gleichbleibender Höhe widerkehrende investive Zuwendungen.

Auf den Ansatz früherer geleisteter Investitionszuschüsse sollte laut Leitfaden nicht verzichtet werden, wenn

- Investitions- und Tilgungsumlagen an Zweckverbände geleistet wurden.
- Die erwirtschafteten Abschreibungen des Sonderpostens für die Tilgung des für den Investitionszuschuss aufgenommenen Kredits verwendet werden.

In den meisten Fällen der Stadt Besigheim werden die Investitions- und Tilgungsumlagen an Zweckverbände allerdings pauschal ausgeschüttet bzw. sind auf konkrete Vermögensgegenstände nicht zuordenbar (eine Abschreibungsdauer ist auch durchschnittlich nicht sinnvoll ermittelbar) und schlagen sich daher im Ergebnishaushalt nieder.

Um die in der Umstellungsphase auf das NKHR gebotenen Vereinfachungen optimal zu nutzen und die Belastung zukünftiger Haushaltsjahre sowie den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten, wird vorgeschlagen auf den Ansatz der geleisteten Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz zu verzichten.

IV. Relevanz Gesamtstädtisches Entwicklungskonzept

keine

V. Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Die Ausübung des Wahlrechts nach § 62 Abs. 6 S. 2 GemHVO kann nur für die Erstellung der Eröffnungsbilanz in Anspruch genommen werden.

Ab dem Einführungsstichtag 01.01.2019 herrscht kein Wahlrecht zur Ausweisung der Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse und -zuweisungen in der Bilanz. Es muss von Fall zu Fall sowie unter Berücksichtigung des Bilanzierungsleitfadens für Baden-Württemberg in seiner aktuellsten Fassung und der örtlichen Wertgrenze i. H. v. 1.000 € überprüft werden, ob eine Verbuchung im Finanzhaushalt sowie die Berücksichtigung auf der Aktivseite der Bilanz zu erfolgen hat oder es sich um Fälle handelt, die im Ergebnishaushalt (konsumtiv) zu verbuchen sind.

Es ist mit einer Belastung künftiger Haushaltsjahre in Höhe der Abschreibungsbeträge des entsprechenden Sonderpostens zu rechnen, wenn eine investive Verbuchung mit verbundener Ausweisung in der Bilanz erfolgt.